

# UK-Limited

## Inhalt

- |           |   |           |   |
|-----------|---|-----------|---|
| <b>1</b>  | <b>Welcome UK-Limited?</b>  | <b>12</b> | <b>Deutsches oder englisches Recht:<br/>Welches Recht gilt?</b> |
| <b>2</b>  | <b>Warum wächst die Diskussion um die<br/>UK-Limited?</b>           | 12.1      | Haftungsrecht der Gesellschaft                                  |
| <b>3</b>  | <b>Voraussetzungen für eine GmbH-<br/>Gründung</b>                  | 12.2      | Konflikte zwischen Gesellschaftern oder<br>directors            |
| <b>4</b>  | <b>Was hat sich am geltenden Recht<br/>geändert?</b>                | 12.3      | Vertragsrecht   |
| <b>5</b>  | <b>EuGH eröffnet neue Wege für<br/>Unternehmer</b>                  | 12.4      | Steuerpflicht   |
| <b>6</b>  | <b>Andere ausländische Gesellschaften</b>                           | 12.5      | Insolvenzrecht  |
| <b>7</b>  | <b>Die Grundsätze der UK-Limited</b>                                | 12.6      | Sozialversicherungsrecht  |
| <b>8</b>  | <b>Welche Haftungsbeschränkung hat die<br/>UK-Limited?</b>          | <b>13</b> | <b>Ist die UK-Limited in Deutschland<br/>anerkannt?</b>         |
| <b>9</b>  | <b>Wie verläuft die Gründung einer<br/>UK-Limited?</b>              | <b>14</b> | <b>Wem kann die UK-Limited empfohlen<br/>werden?</b>            |
| <b>10</b> | <b>... und was kostet die Gründung?</b>                             | <b>15</b> | <b>Fazit für Unternehmer</b>                                    |
| 10.1      | Wie hoch sind die Folgekosten nach Grün-<br>dung?                   | <b>16</b> | <b>Vor- und Nachteile auf einen Blick</b>                       |
| <b>11</b> | <b>Ist die UK-Limited von Pflichtbeiträgen<br/>der IHK befreit?</b> | 16.1      | Vorteile  |
|           |   | 16.2      | Nachteile   |

## 1 Welcome UK-Limited?

In der Tagespresse findet der Unternehmer immer häufiger Stimmen, die die deutsche GmbH bereits als überholte Rechtsform ansehen. Es ist davon die Rede, dass die deutsche GmbH veraltet und nicht flexibel genug sei.

Als **neue Gesellschaftsform für den mittelständischen Unternehmer** wird die der deutschen GmbH vergleichbare englische Gesellschaft, die UK-Limited, angepriesen. Oft wird diese englische Gesellschaftsform sogar bereits als „EURO-GmbH“ bezeichnet.

Der **deutsche Gesetzgeber reagiert** nunmehr mit einem **Gesetzesentwurf zur Änderung des GmbH-Rechts**: Unter anderem soll das Mindestkapital der GmbH auf 10.000 € abgesenkt werden.

## 2 Warum wächst die Diskussion um die UK-Limited?

Die in Deutschland **verbreitetste Gesellschaftsform** ist die GmbH. Diese Gesellschaftsform hat sich **für den Mittelstand als am praktikabelsten** herausgestellt, weil sie für eine notwendige Formalisierung sorgt und auch mit einer Haftungsbeschränkung ausgestattet ist.

Allerdings ist das **Kapitalerfordernis von 25.000 €** für manchen Gründer bereits ein **unüberwindbares Hindernis**. Zudem wünscht sich so mancher Unternehmer, das deutsche Gesellschaftsrecht und insbesondere das deutsche Steuerrecht zu vermeiden.

## 3 Voraussetzungen für eine GmbH-Gründung

In der Vergangenheit wurden immer wieder ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet, um anschließend den Verwaltungssitz der Gesellschaft nach Deutschland zu verlegen, damit in Deutschland die Geschäfte aufgenommen und betrieben werden konnten.

Bislang versagte die Rechtsprechung der ausländischen Gesellschaft die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit dem Hinweis darauf, dass die Gesellschaft zwar im Ausland gegründet worden sei, aber der tatsächliche Sitz des Unternehmens in Deutschland liege. Folglich war die **ausländische Gesellschaft in Deutschland nicht rechtsfähig und konnte in dieser Rechtsform keine eigenen Rechte geltend machen**. Vereinfachend formuliert bedeutete dies, dass die ausländische Gesellschaft in Deutschland nicht anerkannt wurde.

Verschärfend trat hinzu, dass auch die **Haftungsbeschränkung nicht anerkannt** wurde. Der Unternehmer konnte sich beispielsweise bei einem Schaden nicht darauf berufen, dass nur die ausländische Gesellschaft mit dem Gesellschaftsvermögen haften sollte. Die

Rechtsprechung erkannte dies nicht an: Der Unternehmer musste letztlich mit seinem Privatvermögen unbeschränkt haften – mit ggf. existenzbedrohenden Konsequenzen!

## 4 Was hat sich am geltenden Recht geändert?

Das höchste europäische Gericht, der Europäische Gerichtshof (EuGH), an dessen Entscheidungen auch die deutschen Gerichte gebunden sind, hat in einer Reihe von Entscheidungen geurteilt, dass sich **alle Unternehmer auf die europäische Niederlassungsfreiheit berufen können** (Urteile des EuGH „Centros“, „Überseering“, „Inspire Art“).

Bestandteil dieser Niederlassungsfreiheit ist auch das Recht jedes Einzelnen, im Ausland eine Gesellschaft zu gründen und mit dieser Gesellschaft sodann ausschließlich in Deutschland tätig zu werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) musste sich daher dieser Entscheidung beugen und erkennt nunmehr auch ausländische Gesellschaften in Deutschland an.

Für die Anerkennung spielt es keine Rolle, dass die Auslandsgesellschaft nur im Ausland gegründet wurde, weil die Gründung im Ausland einfacher ist und an geringere Voraussetzungen geknüpft wird als in Deutschland. Ebenso unerheblich ist für ihre Anerkennung, dass sie ihre Tätigkeit ausschließlich in und von Deutschland aus ausübt.

Diese Freiheit wird **„Zuzugsfreiheit“** genannt und ist eine **Grundfreiheit, auf die sich jeder Bürger und jede Gesellschaft in der EU berufen kann**. Die „Niederlassungsfreiheit“ und die „Zuzugsfreiheit“ sind im EG-Vertrag (vergleichbar unserem Grundgesetz) in den Artikeln 43 und 48 verankert.

## 5 EuGH eröffnet neue Wege für Unternehmer

Mit der neuen Rechtsprechung ist nunmehr der Weg eröffnet, ausländische Gesellschaften zu gründen und anschließend den Verwaltungssitz nach Deutschland zu verlegen. In diesen Fällen kann grundsätzlich eine gleichwertige Gesellschaftsform zur deutschen GmbH vorliegen.

### Hinweis

Sie können als Unternehmer davon profitieren, dass **in anderen Ländern die Gründungsvoraussetzungen deutlich leichter sind als in Deutschland**, insbesondere, dass dort faktisch **keine Pflicht** besteht, für die Gesellschaft ein **Stammkapital einzuzahlen**. Trotzdem bieten ausländische Gesellschaften den Vorteil, dass nur die Gesellschaft mit dem Gesellschaftsvermögen und nicht Sie als Privatperson mit Ihrem Vermögen haften.

## 6 Andere ausländische Gesellschaften

Die neue Rechtsprechung von EuGH und BGH eröffnet die Möglichkeit, unter allen Gesellschaftsformen der Mitgliedsländer der EU auszuwählen.

### Hinweis

Diese Wahlmöglichkeit besteht **nicht für Gesellschaftsformen aus anderen europäischen Ländern, die nicht Mitglieder der EU sind**. Folglich können sie sich deshalb auch nicht auf die Grundfreiheiten des EG-Vertrags berufen.

Um eine der deutschen GmbH vergleichbare Gesellschaft zu wählen, könnte als neue Rechtsform daher auch grundsätzlich die französische „S.A.R.L.“, die portugiesische „Limitada“ oder die irische „Limited“ ausgewählt werden.

Die diversen Auslandsgesellschaften haben unterschiedliche Gründungsrechte und damit auch unterschiedliche Gründungsvoraussetzungen. Im Vergleich aller europäischen Auslandsgesellschaften ist die **UK-Limited** die Gesellschaft, die **eindeutig die niedrigsten Gründungsvoraussetzungen** hat.

### Hinweis

Genau dieser Vorteil macht die UK-Limited gegenüber allen anderen Auslandsgesellschaften so attraktiv.

## 7 Die Grundsätze der UK-Limited

Die UK-Limited ist eine Rechtsform des englischen Rechts mit der Bezeichnung „**Private Company Limited by Shares (Ltd.)**“. Für die Gründung der UK-Limited ist ein **gesetzliches Mindeststammkapital von 1 Britischem Pfund (GBP)** vorgeschrieben. Üblicherweise wird jedoch eine Summe von 100 GBP eingezahlt – das sind aufgeteilt 100 Aktien zu je 1 GBP. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgt auf ein Konto bei einer britischen Bank.

### Hinweis

Problem: Bei der Eröffnung eines britischen Bankkontos können die dortigen Banken eine Referenz einer deutschen Bank verlangen.

Für die Firmierung (die Benennung) der UK-Limited kann grundsätzlich jeder Name gewählt werden. Erforderlich ist, wie bei der deutschen GmbH auch, eine tatsächliche Büroadresse. Die Adresse könnte selbst im Office-Center sein.

### Hinweis

Entgegen einer häufig vertretenen Ansicht reicht ein bloßer „Briefkasten“ gerade nicht aus, da die UK-Limited verpflichtet ist, an der Büroadresse auch tatsächlich die Unterlagen der Gesellschaft zur Einsicht aufzubewahren.

Unternehmensgegenstand der UK-Limited kann jeder legale Zweck sein. Bei der Abfassung der Satzung ist zu beachten, dass diese Satzung **nicht notariell beurkundet** wird. Insofern besteht auch hier ein Kosten- und Praktikabilitätsvorteil gegenüber der deutschen GmbH. Ähnlich wie bei der deutschen GmbH haftet auch bei der UK-Limited der Gesellschafter nicht persönlich.

Die Haftung der Gesellschaft ist grundsätzlich auf das Stammkapital der Gesellschaft **beschränkt**. Als **Gesellschafter** kann **jeder EU-Bürger** tätig werden. Vertreten wird die Gesellschaft durch einen director (vergleichbar dem „Geschäftsführer“), der bei der Gründung ernannt wird. Zudem hat jede Gesellschaft einen secretary (Schriftführer), der auch als Sekretär der Gesellschaft bezeichnet wird.

### Hinweis

Die Gesellschafter und Direktoren müssen keine britischen Bürger sein, so dass grundsätzlich auch ein deutscher Bürger diese Ämter bekleiden könnte.

## 8 Welche Haftungsbeschränkung hat die UK-Limited?

Für Sie als Unternehmer ist es nicht nur entscheidend, eine Gesellschaft zu wählen, bei der kein – oder nur ein geringes – Gründungskapital einzuzahlen ist.

Genauso wichtig ist es, dass für **alle Schulden und Verpflichtungen nur die Gesellschaft haftet** und nicht auch Sie mit Ihrem Privatvermögen. Es ist daher notwendig, dass eine Haftungsbeschränkung der Gesellschaft vorliegt. Gerade darin liegt der Vorteil einer UK-Limited: Nur die Gesellschaft haftet. Eine Haftung mit Ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen.

### Hinweis

Um diese Haftungsbeschränkung zu gewährleisten, muss sie auch in der Satzung der UK-Limited vereinbart werden. Eine dem deutschen Recht vergleichbare gesetzliche Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Gesellschaft besteht im englischen Recht nämlich gerade nicht.

## 9 Wie verläuft die Gründung einer UK-Limited?

Bei der Gründung einer UK-Limited kann Ihr Steuerberater entweder mit einer in England ansässigen Rechtsanwaltskanzlei zusammenarbeiten oder die Dienste von Anbietern in Anspruch nehmen, die für einen pauschalen Betrag Ihre UK-Limited gründen und Ihnen „schlüsselfertig“ übergeben. Letzteres dürfte der kostengünstigste Weg sein.

Der jeweilige Dienstleister erstellt die zur Gründung benötigten Unterlagen, nämlich die **Gründungsbescheinigung** (Memorandum of Association) und die **Satzung der Gesellschaft** (Articles of Association). Der

Dienstleister gründet die UK-Limited vor Ort und setzt jeweils einen Beauftragten als Gesellschafter, Direktor und Sekretär ein. Die Gesellschaftsgründung wird in England **ohne einen Notar** durchgeführt.

Bei Bedarf ist es ebenfalls möglich, die Gründung der UK-Limited ohne eine nach außen sichtbare Beteiligung von Ihnen umzusetzen. Sie ernennen einen Treuhänder, der sodann als Gesellschafter die Gründung der UK-Limited vollzieht.

Nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft in das Register wird anschließend der Gesellschaftsanteil auf Sie als Mandant übertragen und auch der Wechsel in der Geschäftsführung auf Sie vollzogen. Mit **Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister** (Companies House) und mit **Ausstellung des Gründungszertifikats** (Certificate of Incorporation) entsteht die Gesellschaft und auch die Haftungsbeschränkung.

Das **Gründungsverfahren** von der Gründung bis zur Eintragung in das Handelsregister dauert hierbei regelmäßig zwischen 24 Stunden und 14 Tagen.

#### Hinweis

In Großbritannien gibt es ein zentrales Handelsregister, das in Cardiff mit einer Außenstelle in London geführt wird.

## 10 ... und was kostet die Gründung?

Die offiziellen Gebühren des Companies House betragen **20 GBP**. Die Kosten des Dienstleisters variieren sehr stark. Je nachdem, welchen Dienstleister Sie beauftragen, kostet die UK-Limited zwischen 50 € und 300 €.

### 10.1 Wie hoch sind die Folgekosten nach Gründung?

Bei der Verwendung einer UK-Limited ist zu bedenken, dass auch nachlaufende Kosten entstehen. Je nach Gestaltung, d.h., je nachdem, ob die UK-Limited auch Geschäfte in England abwickelt oder ausschließlich von Deutschland aus tätig wird, fallen **zusätzliche Kosten für die Steuererklärungen und Gewinnermittlungen der UK-Limited in England an**. Für kleine Gesellschaften bestehen gewisse Erleichterungen hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen, die jedoch auch kostenpflichtig sind.

#### Hinweis

Kleine Gesellschaften sind von der Verpflichtung befreit, eine Bilanz einzureichen. Ausreichend ist eine vereinfachte „Einnahmen-Überschuss-Rechnung“.

Selbst wenn Sie mit der UK-Limited in England nicht tätig sind, fallen jährliche **Gebühren** für die Abgabe des **jährlichen Statusberichts** (annual return) an. Zudem

fallen **Kosten für die Miete des „Geschäftssitzes“ in einem Office Center** an, da Ihre UK-Limited einen registrierten Firmensitz haben muss.

#### Hinweis

**Bitte bedenken Sie**, dass der Dienstleister, der Ihnen die UK-Limited gegründet hat, für auch noch so kleine Maßnahmen und Schritte bzw. für Formulare, die einzureichen sind, Gebühren berechnen wird.

Schließlich müssen auch Rechtsberatungskosten einkalkuliert werden, wenn Sie Fragen zu Ihrer UK-Limited haben sollten, die nach englischem Recht zu beurteilen wären.

## 11 Ist die UK-Limited von Pflichtbeiträgen der IHK befreit?

Jede Gesellschaft ist **Pflichtmitglied** in der zuständigen **Industrie- und Handelskammer (IHK)** und muss die festgelegten Pflichtbeiträge zahlen. Dieser Mitglieds- und Beitragszwang wurde auch vom Bundesverfassungsgericht als zulässig erachtet.

Sofern Sie mit Ihrer UK-Limited Ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in Deutschland ausüben, ist die UK-Limited ebenso wie die GmbH in Deutschland Pflichtmitglied in der IHK und muss auch die entsprechenden Beiträge zahlen.

#### Hinweis

Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass die **UK-Limited als Vollhafter** (Komplementär) bei einer **UK-Limited & Co. KG** verwendet wird und in Deutschland keinerlei Geschäftstätigkeit ausübt.

## 12 Deutsches oder englisches Recht: Welches Recht gilt?

Da Sie als Unternehmer bei der UK-Limited mit einer ausländischen (englischen) Gesellschaft umgehen, kommt es für das anwendbare Recht darauf an, **welche Rechtsmaterie betroffen ist**. Die Antwort kann daher nicht pauschal gegeben werden, sondern hängt stets vom konkreten Einzelfall ab.

### 12.1 Haftungsrecht der Gesellschaft

Diese Rechtsmaterie regelt sich nach englischem Recht, weil die UK-Limited eine englische Gesellschaft ist.

### 12.2 Konflikte zwischen Gesellschaftern oder directors

Ansprüche der Gesellschafter untereinander, Rechte und Pflichten der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvertrag oder Ansprüche gegenüber den directors **regeln sich nach englischem Recht**.

## 12.3 Vertragsrecht

Falls Sie Ihre Leistung hauptsächlich in Deutschland erbringen und bezüglich des (anzuwendenden) Rechts keine andere Wahl (ob deutsches oder englisches oder ein anderes Recht) treffen, wird im Regelfall **deutsches Recht** Anwendung finden.

### Hinweis

Empfehlung: Prüfen Sie, ob das englische Recht für bestimmte Verträge nicht zwingend das englische Recht vorsieht, so dass Sie hiervon auch nicht abweichen können. Holen Sie im Zweifel rechtlichen Rat ein.

## 12.4 Steuerpflicht

Sofern der Mittelpunkt der tatsächlichen Geschäftsleitung in England liegt, ist **England der alleinige Besteuerungsstaat**. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und England erhält der **deutsche Staat nur ein Besteuerungsrecht, wenn in Deutschland eine sog. „Betriebsstätte“ unterhalten wird**.

Die Betriebsstätte kann bei einer ungünstigen Gestaltung sehr schnell in Deutschland entstehen. Das führt u.U. dazu, dass Sie erst im Nachhinein oder gar einige Jahre später Post vom ansässigen Finanzamt erhalten mit der Feststellung, dass Sie eine Betriebsstätte der UK-Limited unterhalten, die in Deutschland steuerpflichtig ist. Im Nachhinein können daher hohe und existenzbedrohende Steuernachforderungen auf Sie zukommen. **Sofern Sie mit der UK-Limited ausschließlich in Deutschland tätig werden, ändert sich also in steuerlicher Hinsicht nichts gegenüber der Verwendung einer GmbH.**

### Hinweis

Wegen der erheblichen Folgen, die eine unklare steuerliche Lage bei der Verwendung der UK-Limited in Deutschland haben kann, ist dringend zu empfehlen, vor dem Beginn der Geschäftstätigkeit für Klarheit über die steuerliche Behandlung der UK-Limited zu sorgen.

Wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, der im Einzelfall eine **verbindliche Auskunft beim Finanzamt** einholen kann.

## 12.5 Insolvenzrecht

Sofern der Mittelpunkt der **unternehmerischen Tätigkeit** mit der UK-Limited in **Deutschland** liegt, sind auch die **deutschen Insolvenzgerichte** (Amtsgericht am tatsächlichen Sitz der UK-Limited in Deutschland) für den Insolvenzfall zuständig. Der Insolvenzrichter ist verpflichtet, **deutsches Insolvenzrecht** anzuwenden. Dies ergibt sich aus der Europäischen Insolvenzverordnung, die auch in Deutschland gilt (Art. 3, 4 EuInsVO).

## 12.6 Sozialversicherungsrecht

Die Sozialversicherungspflicht richtet sich grundsätzlich nach dem **Beschäftigungsort des Arbeitnehmers**. Dieses Prinzip wird durch die Grundsätze der Einstrahlung (§ 5 SGB IV) und der Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) modifiziert.

Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Der in Deutschland Beschäftigte ist damit grundsätzlich auch in Deutschland sozialversicherungspflichtig, unabhängig davon, ob er Arbeitnehmer einer UK-Limited oder einer GmbH ist.

## 13 Ist die UK-Limited in Deutschland anerkannt?

Die UK-Limited ist in Deutschland sicherlich als Rechtsform bekannt. Hierzu haben zahlreiche Presse- und TV-Stimmen beigetragen. Gleichwohl müssen Sie beachten, dass die UK-Limited insbesondere bei Banken und Kunden noch **nicht die Seriosität einer GmbH** hat.

Häufig wird die Verwendung einer UK-Limited als Zeichen dafür gewertet, dass Sie als Unternehmer möglicherweise nicht das für die GmbH erforderliche Stammkapital von € 25.000 haben erbringen können und daher auf eine „billigere“ Gesellschaftsform ausgewichen sind.

**Bezüglich Ihrer Kunden müssen Sie bedenken**, dass die Kunden sich vor **Vertragsabschlüssen mit der UK-Limited scheuen** könnten, weil sie befürchten, im Streitfall gegen eine ausländische Gesellschaft mit Gerichtsstand im Ausland klagen zu müssen. Die Rechtsdurchsetzung Ihrer Kunden und Lieferanten gegenüber einer UK-Limited wäre erheblich erschwert.

## 14 Wem kann die UK-Limited empfohlen werden?

Die UK-Limited kann sich für die Unternehmer empfehlen, die in Deutschland **keine GmbH mehr gründen dürfen oder können**, beispielsweise weil Sie nach einer Insolvenz eine Gewerbeuntersagung erhalten haben.

Ein unternehmerischer „Neustart“ kann in einem solchen Fall mit der UK-Limited erleichtert werden. Des Weiteren kann sich die UK-Limited dazu eignen, **ausgewählte Geschäftsrisiken in die ausländische Gesellschaft auszulagern**.

## 15 Fazit für Unternehmer

Aufgrund der Komplexität der Gesellschaftsformen und der unterschiedlichen rechtlichen und steuerlichen Folgen bei der Verwendung einer ausländischen Gesellschaft verbietet sich eine schematische Betrachtungsweise.

Eine **pauschale Empfehlung**, einer ausländischen Gesellschaftsform – insbesondere der UK-Limited – sei der Vorzug zu geben, **kann nicht erfolgen**. Vielmehr ist für die Verwendung einer ausländischen Gesellschaftsform zu prüfen, ob dies in das unternehmerische Konzept passt, beispielsweise, ob eine Expansion ins Ausland geplant ist, ob dort bereits Kundenbeziehungen bestehen etc.

Schließlich sollte auch bedacht werden, dass **inländische Banken, Kunden und Lieferanten** argwöhnisch auf die Verwendung einer derzeit in Deutschland noch nicht ausreichend bekannten Gesellschaftsform reagieren könnten. Dieser **Vertrauensverlust**, insbesondere auch gegenüber Banken, kann für die erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit nicht außer Betracht gelassen werden.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass für einen in der BRD ansässigen Unternehmer – mit vorwiegend inländischen Kunden und ohne ausreichenden Bezug zum Ausland – die Nutzung der deutschen Gesellschaftsformen weiterhin anzuraten ist.

#### Hinweis

In jedem Fall ist im Vorfeld einer Entscheidung für oder gegen eine UK-Limited die **Einholung eines qualifizierten Rats von Ihrem Steuerberater** und von einem **auf diese Materie spezialisierten Rechtsanwalt** dringend anzuraten.

Die auf dem Markt befindlichen Angebote von Dienstleistern, die sich auf die Gründung der UK-Limited spezialisiert haben, unterscheiden sich erheblich. Das am Anfang vermeintlich günstigste Angebot kann sich bei näherem Hinsehen als „Mogelpackung“ entpuppen. Der Anfangspreis ist gering, allerdings werden die einzelnen Dienstleistungen zusätzlich gesondert berechnet. In der Schlussbetrachtung zahlen Sie letztlich mehr, als Ihnen am Anfang ersichtlich war. Eine **genaue Prüfung** der in dem „Gründungspaket“ enthaltenen Leistungen ist daher **geboten!**

## 16 Vor- und Nachteile auf einen Blick

### 16.1 Vorteile

- **geringes Gründungskapital**
- **schnelle Gründung**, sogar innerhalb von 24 Stunden möglich
- **niedrige Gründungskosten**
- **kein Notarerfordernis** für die Gründung
- im Wesentlichen: Haftungsbeschränkung auf die Gesellschaft mit dem Gesellschaftsvermögen und kein Haftungsdurchgriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter

- **weniger Bürokratie** im englischen Gesellschaftsrecht

### 16.2 Nachteile

- derzeit noch **Unsicherheit** im Hinblick auf die Reichweite der **Haftungsbeschränkung**
- **Haftungsdurchgriff** auf das **Privatvermögen** der Gesellschafter **nicht vollständig ausgeschlossen**
- **Unsicherheit in der Rechtsanwendung**, weil zurzeit erst wenige Gerichtsentscheidungen zu rechtlichen Fragen vorliegen
- UK-Limited stößt noch auf **Misstrauen** bei Geschäftspartnern, Lieferanten und vor allem bei Banken
- **fehlendes Beurkundungserfordernis** kann dazu führen, dass unerfahrene Gesellschafter unüberlegte Schritte mit drastischen Auswirkungen unternehmen
- **hohe nachlaufende Kosten**, insbesondere sobald Sachverhalte betroffen sind, die nach englischem Recht zu beurteilen sind
- Zugang zu Informationen ist insbesondere für Unternehmer erschwert, die die **englische Sprache** nicht fließend beherrschen
- bei Verwendung einer UK-Limited sind die für bestimmte Gewerbebezüge bestehenden deutschen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juli 2008

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.